

Stenstadt
Dresden,
in der Expedi-
tion, N. Meißn.
Gasse Nr. 3,
zu haben.

Sächsische Vorzeitung.

Preis:
vierteljährlich
15 Ngr. Zu
beziehen durch
alle kais. Post-
Anstalten.

Ein unterhaltendes Blatt für den Bürger und Landmann.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag früh.

Inseratenpreis: Für den Raum einer gespaltenen Zeile 1½ Ngr. Unter „Eingefandt“ 3 Ngr.

Verantwortlicher Redakteur und Verleger: Herrmann Müller in Dresden.

Politische Weltschau.

Deutsches Reich. Betreffs der von den Eisenbahnverwaltungen an den Bundesrath gerichteten Petition wegen des Meilenmaßes erfahren wir, daß letzterer dem darin ausgesprochenen Ansuchen nicht willfahren will. Es wurde bekanntlich gewünscht, das Gesetz wegen Beseitigung des Meilenmaßes aus der Maß- und Gewichtsordnung, welches schon früher die Zustimmung des Bundesraths erhalten hatte, erst mit dem 1. Januar 1875 (anstatt 1874) in Kraft treten zu lassen. Am 1. Januar 1875 soll die definitive Einführung der neuen Münzverfassung erfolgen und hatten die Eisenbahnverwaltungen, erst gleichzeitig mit dieser den Kilometer an Stelle der Meile einzuführen, um die doppelte Umrechnung der Tarife (nach Kilometer und nach Reichsmark) zu vermeiden. Die Ausschüsse hatten sich indessen gegen diesen Vorschlag erklärt, weil in diesen Tarifen die Sätze für den Transport obnehin nur ausnahmsweise nach Meilen, in der Regel aber von Station zu Station aufgestellt sind, die Umrechnung der Meilen in Kilometer also verhältnißmäßig wenig Arbeit verursache. Der Bundesrath hat sich dieser Auffassung angeschlossen, so daß die Publikation dieses bekanntlich vom Reichstage beschlossenen Gesetzes nun wohl in kürzester Zeit erfolgen wird. — Die Vorlage des Reichskanzlers wegen Einführung der jetzigen Landesgoldmünzen wird von dem betreffenden Ausschusse des Bundesraths zur Annahme empfohlen, nur will derselbe zu Protokoll gegeben haben, daß unter „landesgesetzlich“ alles das verstanden werde, was kraft einer Rechtsnorm überhaupt in Geltung steht.

Die diesjährige Rekrutenausshebung in Lothringen hat trotz der Instruktionen des Pariser Journalen einen durchaus regelmäßigen Verlauf genommen. Die bislang noch immer aufgeregten Gemüther haben sich beruhigt und die gegen das deutsche Militärwesen gehegten Vorurtheile sind größtentheils verschwunden. Hierzu haben die theilweise schon beurlaubten, theilweise noch bei ihren Regimentern befindlichen Lothringer ein gutes Theil beigetragen; die bei den hiesigen Truppen befindlichen Freiwilligen sind vom besten Geiste befeuert und der Ueberzeugung, daß sie sich wohler befinden, als ihre nach Frankreich ausgewanderten Kameraden, die nun dort ihre weit schwierigere Militärpflicht ableisten und dabei noch das drückende Bewußtsein in sich tragen müssen, sich der Primath beraubt und den Eltern vielleicht die letzte Stütze entzogen zu haben. Auf die zahlreich in den Garnisonsorten auf Besuch eintreffenden Landleute macht es den besten Eindruck, daß von den deutschen Militärbehörden auch für das religiöse Bedürfnis der Soldaten aufs Beste gesorgt ist, während es früher bekanntlich eine Haupt Sorge der Eltern bildete, daß ihre Söhne in religiöser Beziehung beim französischen Militär vollständiger Vernachlässigung anheim fielen.

Das preussische Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung den fast einstimmigen Beschluß gefaßt, die Zeitungs- und Kalenderstempelsteuer in der Form eines Gesetzes vom nächsten Jahre an aufzuheben. Welche Haltung das Herrenhaus dem gegenüber einnehmen wird, läßt sich nicht voraussagen, tritt es jedoch dem Beschlusse bei, so wird es der Regierung absolut unmöglich, den Wünschen der beiden Häuser noch länger entgegenzutreten. Ein solches Botum für die Aufhebung einer Steuer

ist in der parlamentarischen Geschichte wohl noch nie dagewesen, und wir nehmen nicht an, daß eine Regierung demselben lange widerstreben kann. Obnehin ist der Versuch, den Inhalt des dem Reichstage vorzuliegenden Pressgesetzes mit der preussischen Zeitungsstempelsteuer in Zusammenhang zu bringen und daraus nun weiter zu rechtfertigen, daß die preussische Regierung wegen Aufhebung dieser nur in Preußen bestehenden Steuer auf Presserzeugnisse sich an das Reich wendet, als vollständig mißlungen zu betrachten. Der Reichstag wird auf diesen Versuch sich ebenso wenig wie in der vorigen Session einlassen und auf der preussischen Regierung bleibt daher die Verantwortlichkeit dafür, daß sie einem so zu sagen einstimmigen Verlangen der preussischen Volksvertretung gegenüber eine ablehnende Haltung einnimmt, in vollem Umfange lasten.

Der „Staats-Anz.“ veröffentlicht nunmehr die vom Staatsministerium bestätigte Geschäftsordnung des kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten. Das Regulativ enthält 19 Paragraphen in welchen die Befugnisse des Präsidenten, die prozeßleitenden Verfügungen, die Kostimmungen u. s. w. näher beschrieben werden.

Im Zusammenhange mit den ernstlichen Konflikten, welche zwischen der Staatsgewalt und den römisch-katholischen Bischöfen zum Ausbruch gelangt sind, und mit den daraus erwachsenden Nothständen, ist, wie die „N. A. Ztg.“ offiziös mittheilt, die Frage wiederholt hervorgetreten, ob die bisher für die Vereidigung der Bischöfe bestehenden Formeln noch genügen können. Es ist allerdings erkannt, daß der im Jahre 1843 für die katholischen Bischöfe festgestellte Eid nicht mehr dem Staatsbedürfnisse entspricht, seit nach dem vatikanischen Konzil die katholische Geistlichkeit eine ganz veränderte Stellung zum Staat eingenommen und in Bezug auf die dem Staat gelobte Treue Deutungen sich Bahn gebrochen haben, welche das geleistete Gelöbniß moralisch vernichten. Die Regierung ist deshalb in Berathung über die zu ergreifenden Maßregeln getreten, und dürfte die Frage zunächst bei der Wiederbesetzung des erledigten Bischofs-sizes zu Fulda von praktischer Bedeutung werden.

Die Kammer der bairischen Reichsräthe hat es in ihrer Sitzung vom 4. d. M. in Betreff des Herz-Böhl'schen Antrags wegen Erweiterung der Reichskompetenz über das gesammte bürgerliche Recht und die Gerichtsverfassung zu keinem Beschlusse gebracht. Nachdem mit 27 gegen 15 Stimmen ausgesprochen worden war, daß jeder sächliche Beschluß als die bayerische Staatsverfassung berührend und ändernd, rechtsgiltig und verbindlich nur in den Formen eines sogenannten Initiativbeschlusses, d. h. mit einer Zweidrittelmehrheit gefaßt werden dürfe, erhielt der vom Prinzen Ludwig gestellte Antrag nicht die für notwendig erklärte Stimmenzahl. Thatsächlich ist also von den bayerischen Reichsräthen dem genannten Herz-Böhl'schen Antrage gegenüber tabula rasa gemacht, d. h. ein (nach deren eigener Rechtsauffassung) verbindlicher Ausspruch der Kammer der Reichsräthe über die Frage der Erweiterung der Reichskompetenz in der bezeichneten Richtung liegt nicht vor; die erste bayerische Kammer hat sich weder für noch gegen solche Erweiterung ausgesprochen, was jedenfalls auf Grund der Sachlage auch das Wünschenswerthe ist. —